

Bei dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt (kurz: LVwA) wurde mit Datum vom 04.10.2021 im Namen der Container Terminal Halle (Saale) GmbH (kurz: CTHS) durch die Sweco GmbH ein Antrag auf Durchführung einer UVP-Einzelfallprüfung betreffend das Vorhaben „CTHS Anschlussbahn Erweiterung Gleisanlage KV-Terminal, Verlängerung Gleis 7“ gestellt.

Im Rahmen der geplanten Erweiterung des KV-Terminals ist die Errichtung von ca. 275 m Gleisanlage für den Umschlag Schiene-Straße vorgesehen. Der Gleisanbau soll an das bereits vorhandene und im Jahr 2015 errichtete Gleis 7 anbinden.

Das LVwA LSA hat den Antrag der Sweco GmbH aufgrund der Zuständigkeitsregelung des § 12 Abs. 1 des Landeseisenbahn- und Bergbahngesetzes (LEG) an das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (kurz: MID LSA) als für nicht-bundeseigene Eisenbahnen sachlich (§§ 5 Abs. 1a Nr. 2, Abs. 1 b Nr. 1 und 2, 18 AEG i. V. m. §§ 1 Nr. 1 und 2, 12 Abs. 1 LEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG) und örtlich (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA) zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde weitergeleitet. Dieses hat aufgrund der Regelung des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Wege der Amtshilfe i. S. d. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) das Fachreferat 402 des LVwA unter Übersendung der einschlägigen Prüfunterlagen um Durchführung der beantragten UVP-Einzelfallprüfung ersucht.

Betreffend die geplante bauliche Änderung an bereits vorhandenen Anlagen war im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 14.8.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Das Prüfergebnis des Fachreferates 402 des LVwA datiert auf den 13.12.2021 (402.14.3). Es hatte zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die nächstgelegenen entsprechenden Bereiche werden von Vorhabenwirkungen nicht betroffen.

Dieses Ergebnis wird hiermit im Wege der Amtshilfe durch das LVwA für das MID LSA gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).